

**Umlegung** " Esslinger Weg / Kleines Feld "

**Stadt** Fellbach  
**Gemarkung** Schmiden

**Bekanntmachung  
des  
Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes I nach § 69 BauGB  
und der Auslegung des Teilumlegungsplanes I mit Teilumlegungskarte I und  
Teilumlegungsverzeichnis I**

**1. Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplan I nach § 66 BauGB**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Fellbach hat in seiner Sitzung am 04. April 2023 die Aufstellung des Teilumlegungsplanes I gemäß § 76 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, für folgende Flurstück der **Gemarkung Schmiden**

Teil von **3078/6** (hiervon eine Teilfläche von 23 m<sup>2</sup>), Teil von **3100/3** (hiervon eine Teilfläche von 1850 m<sup>2</sup>), **3100/15, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3266, 3267, 3268, 3269** und **3270**

beschlossen.

Der Teilumlegung I liegt der seit 16.11.2022 rechtsverbindliche Bebauungsplan 20.02/1 "Siemensstraße" zugrunde.

Der Teilumlegungsplan I besteht aus dem Teilumlegungsverzeichnis I und der Teilumlegungskarte I für die Ordnungsnummern **1, 2** und **16**.

Die Teilumlegungskarte I enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Teilumlegungsverzeichnis I führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen sowie einen erläuternden Text auf.

**2. Einsichtnahme in den Teilumlegungsplan I**

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Teilumlegungsplan I einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Umlegungsstelle der Stadt Fellbach, Amt für Grundstücksverkehr, Zimmer 222, Marktplatz 1, 70734 Fellbach während den Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr,
Donnerstag	13:00 – 18:00 Uhr,
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr,
und nach Vereinbarung	

**3. Zustellung des Auszugs aus dem Teilumlegungsplan I**

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug gemäß § 70 BauGB aus dem Teilumlegungsplan I mit Rechtbehelfsbelehrung zugestellt.

#### **4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

Die Bekanntmachung der Stadt Fellbach vom 28. Februar 2013 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes abgelaufen.

Fellbach, 05.04.2023

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin  
Vorsitzende des Umlegungsausschusses